



Amtsblatt für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

31. Jahrgang	Neuenhagen, den 08.10.2026	Nummer 7
---------------------	-----------------------------------	-----------------

Inhalt

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung der nächsten Gemeindevertretersitzung, Seite 1
- Beratungstermine der Ausschüsse/Beiräte der Gemeindevertretung Seite 1
- Beschlüsse des Hauptausschusses vom 17.09.2026 Seite 2
- Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 05.10.2026 Seite 3
- Bekanntmachung geprüfter Jahresabschluss 2023 Seite 7
- Bekanntmachung der Aufhebungssatzung vom 05.10.2026
Aufhebungssatzung zur Zweiten Änderung der Gebührensatzung zur Reinigung
der Straßen,- Geh- und Radwege zum Winterdienst und zur Laubentsorgung in
der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin Seite 7
- Öffentliche Bekanntmachung: Auslegung des Entwurfs der „Friedhofsordnung
der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin“ Seite 8
- Öffentliche Bekanntmachung: Auslegung des Entwurfs der „Friedhofsgebühren-
satzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin“ Seite 19
- Öffentliche Zahlungsaufforderung für Jahreszahler Seite 23

Nichtamtlicher Teil

- Übersicht über die in der Bauverwaltung der Gemeinde bearbeiteten Anträge
auf Vorbescheid und Baugenehmigung für die Monate Juni/Juli/August
/ September 2026 Seite 24

Bekanntmachung der nächsten Gemeindevertretersitzung

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Neuenhagen bei Berlin findet am

Montag, 30.11.2026, um 18:00 Uhr
im Saal des Bürgerhauses, Hauptstraße 2, statt.

Die Tagesordnung wird durch Aushang im Rathaus und im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter www.neuenhagen-bei-berlin.de bekannt gegeben.

gez. Dr. Ilka Goetz

Vorsitzende der Gemeindevertretung

Beratungstermine der Ausschüsse/Beiräte der Gemeindevertretung

Seniorenbeirat

15.10.2026, 14 Uhr
Haus der Senioren, Hauptstr. 78

Kinder- und Jugendbeirat	14.10.2026, 17:30 Uhr Raum 132, Am Rathaus 1
Ortsentwicklungs-, Wirtschafts- und Infrastrukturausschuss	02.11.2026, 18:30 Uhr Parkettsaal, Am Rathaus 1
Bildungsausschuss	03.11.2026, 18:30 Uhr Parkettsaal, Am Rathaus 1
Kultur- und Sozialausschuss	04.11.2026, 18:30 Uhr Parkettsaal, Am Rathaus 1
Sportbeirat	05.11.2026, 17:00 Uhr Parkettsaal, Am Rathaus 1
Bau-, Umwelt-, und Klimaschutzsausschuss	09.11.2026, 18:30 Uhr Parkettsaal, Am Rathaus 1
Finanz-, Verwaltungs-, Ordnungs- und Vergabeausschuss	10.11.2026, 18:30 Uhr Parkettsaal, Am Rathaus 1
Hauptausschuss	12.11.2026, 18:00 Uhr Parkettsaal, Am Rathaus 1
Kinder- und Jugendbeirat	18.11.2026, 17:00 Uhr Raum 114, Am Rathaus 1
Seniorenbeirat	19.11.2026, 14 Uhr Haus der Senioren, Hauptstr. 78

Beschlüsse des Hauptausschusses vom 17.09.2026

Öffentlicher Teil

Druckvorlage: 060/2026

Der Hauptausschuss beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Zuschlag zur Auftragsvergabe für den Rahmenvertrag zur Gebäudereinigung in kommunalen Objekten in Neuenhagen bei Berlin, Los 3, an die Firma 2M Gruppe GmbH aus 14478 Potsdam zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltungen

Druckvorlage: 061/2026

Der Hauptausschuss beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Zuschlag zur Auftragsvergabe für den Rahmenvertrag zur Gebäudereinigung in kommunalen Objekten in Neuenhagen bei Berlin, Los 5, an die Firma Niki Gebäudemanagement GmbH aus 10719 Berlin zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltungen

Druckvorlage: 062/2026

Der Hauptausschuss beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Zuschlag für die Sanierung des Regenwasserkanals Rosenaus in Neuenhagen an die Firma Tief-, Straßenbau und Umwelt GmbH aus 15374 Müncheberg zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltungen

Druckvorlage: 063/2026

Der Hauptausschuss beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Zuschlag für die Ersatzbaumpflanzung inkl. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege an die Firma, AGRA Z Agrarhandel und Dienstleistung Denny Herkt aus 16792 Zehdenick OT Zabelsdorf zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltungen

Druckvorlage: 064/2026

Der Hauptausschuss beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Zuschlag für die Durchführung der Maßnahme Abriss und Entsorgung alte Stallungen ehemaliges Gut in Neuenhagen bei Berlin an die Firma Perleberger Recycling GmbH aus 19339 Plattenburg zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltungen

Druckvorlage: 070/2026

Der Hauptausschuss beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Zuschlag für die Stromlieferung für kommunale Objekte in Neuenhagen bei Berlin an die Firma Stadtwerke Cottbus GmbH aus 03044 Cottbus zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltungen

Druckvorlage: 071/2026

Der Hauptausschuss beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Zuschlag für die Gaslieferung für kommunale Objekte in Neuenhagen bei Berlin an die Firma Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau – Lübbenau aus 15926 Luckau zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltungen

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 05.10.2026

Öffentlicher Teil

Druckvorlage: AN 014/2026

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, mit den Bürgermeistern der umliegenden Städte und Gemeinden (Hoppegarten, Ahrensfelde, Altlandsberg, Fredersdorf-Vogelsdorf, Petershagen/Eggersdorf, Rüdersdorf, Schöneiche) den Bau und die Betreibung eines Hallenbades auf Grundlage der Machbarkeitsstudie von 2019 zu diskutieren. Ziel ist die Auffrischung der Bereitschaft dieser Kommunen zur Beteiligung an der Errichtung eines Hallenbades. Dazu ist eine Bereitschaftserklärung gleichlautende Beschlussfassung der interessierten Kommunen bis zum 30.11.2026 bis zum Ende des 1. Quartals 2027

herbeizuführen.

2. Der Vorzugsstandort ist das KWO-Gelände in Hoppegarten.

Abstimmungsergebnis: 25 Ja-Stimmen, 1 Neinstimmen, bei 1 Enthaltungen

Druckvorlage: BV 059/2026

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. In Folge von Organisationsmaßnahmen die Neuschaffung der Stelle Fachbereichsleiter/in FB Verwaltungssteuerung.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, 16 Neinstimmen, bei 1 Enthaltungen

2. Im Rahmen der Nachfolgeplanung/Einarbeitung eine, auf 1 Jahr befristete Stelle Fachbereichsleitung/Kämmerer. Die Besetzung ist ab 08/2027 vorgesehen.

Abstimmungsergebnis: 21 Ja-Stimmen, 5 Neinstimmen, bei 1 Enthaltungen

3. Die Erweiterung/Umgliederung einer Stelle um 0,5 VZE als Sachbearbeiter Verwaltungsarchiv

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, 8 Neinstimmen, bei 2 Enthaltungen

4. Die Schaffung einer weiteren Stelle Sachbearbeiter Öffentlichkeitsarbeit (Online-Redakteur)

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, 16 Neinstimmen, bei 1 Enthaltungen

5. Die Schaffung einer weiteren Stelle Standesbeamter/Standesbeamtin.

Abstimmungsergebnis: 22 Ja-Stimmen, 4 Neinstimmen, bei 1 Enthaltungen

6. Die Schaffung einer weiteren Stelle im Außendienst/Ordnungsamt.

Abstimmungsergebnis: 17 Ja-Stimmen, 9 Neinstimmen, bei 1 Enthaltungen

7. Bei Übernahme der Trägerschaft der Blaupause die Schaffung der Stelle eines Projektkoordinators. Diese Stelle ist mit einem Sperrvermerk in den Budgetfestsetzungen zum Doppelhaushalt 2027 2028 versehen. Der Beginn des Stellenbesetzungsverfahrens (Stellenausschreibung) bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, 15 Neinstimmen, bei 1 Enthaltungen

8. Bei Übernahme der Trägerschaft der Arche die Schaffung der Stelle eines Koordinators. Diese Stelle ist mit einem Sperrvermerk in den Budgetfestsetzungen zum Doppelhaushalt 2027 2028 versehen. Der Beginn des Stellenbesetzungsverfahrens (Stellenausschreibung) bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung.

in namentliche Abstimmung

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen, 14 Neinstimmen, bei 1 Enthaltungen

9. Den Stellenplan für das Jahr 2027 gemäß Anlage 1 unter Berücksichtigung der Beschlussfassungen zu 1. bis 8.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen, 11 Neinstimmen, bei 2 Enthaltungen

10. Den Stellenplan für das Jahr 2028 gemäß Anlage 3 unter Berücksichtigung der Beschlussfassungen zu 1. bis 8

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen, 11 Neinstimmen, bei 2 Enthaltungen

Druckvorlage: BV 065/2026

Die Gemeindevertretung beschließt:

den geprüften Jahresabschluss 2023 der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin mit seinen Anlagen.

Abstimmungsergebnis: 24 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltungen

Druckvorlage: BV 066/2026

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der im Haushaltsjahr 2023 amtierende Bürgermeister der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin Ansgar Scharnke wird für das Haushaltsjahr 2023 entlastet

Abstimmungsergebnis: 23 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 1 Enthaltungen

Druckvorlage: BV 076/2026

Die Gemeindevertretung beschließt:

Herr Manuel Mirus wird als Mitglied im Hauptausschuss abgewählt.

Herr Tilo Albert wird für die Dauer der Wahlperiode als Mitglied in den Hauptausschuss gewählt.

Abstimmungsergebnis: 24 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 1 Enthaltungen

Druckvorlage: BV 048/2026

Die Gemeindevertretung beschließt die Anzahl der Klassen der Jahrgangsstufe 1 im Schuljahr 2027/2028 für die

- Grundschule „Hans-Fallada“: 2 Klassen
- Goethe-Grundschule: 2 Klassen + Sprachklasse
- Grundschule am Schwanenteich: 2 Klassen
- Grundschule am Gruscheweg: 2 Klassen

Abstimmungsergebnis: 24 Ja-Stimmen, 1 Neinstimmen, bei 0 Enthaltungen

Druckvorlage: BV 072/2026

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin beschließt die Aufhebungssatzung der Zweiten Änderung der Gebührensatzung zur Reinigung der Straßen, Geh- und Radwege, zum Winterdienst und zur Laubentsorgung in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 06.07.2026.

Abstimmungsergebnis: 24 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltungen

Druckvorlage: BV 049/2026

Die Gemeindevertretung beschließt, die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin gemäß Anlage 1 in der Zeit vom 8. bis 25. Oktober öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis: 24 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 1 Enthaltungen

Druckvorlage: BV 050/2026

Die Gemeindevertretung beschließt, die Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin (Friedhofsordnung) gemäß Anlage 1 in der Zeit vom 08. bis 25. Oktober öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis: 25 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltungen

Druckvorlage: BV 073/2026

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Dem Flurstück 1921 der Flur 3 (Anlage 1) werden nach Durchführung eines straßenrechtlichen Einziehungsverfahrens nach § 8 (1) Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz die Eigenschaften einer öffentlichen Straße entzogen.
2. Die Fläche wird zur weiteren Nutzung als Zuwegung zur Erreichbarkeit der Stellplatzanlagen am Jahnsporplatz zur Verfügung gestellt.

Abstimmungsergebnis: 25 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltungen

Druckvorlage: BV 058/2026

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Weg von Jahnstraße zum Grünzug Gruscheweg, Flurstück 1922 der Flur 3, (Anlage 1) erhält die Eigenschaften einer öffentlichen Straße (Weg) und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr (Fuß- und Radweg) zur Verfügung gestellt.
2. Die Durchfahrt für KFZ wird untersagt. Das Durchfahrverbot gilt nicht für Fahrzeuge mit Sonderrechten nach § 35 STVO.
3. Die Verkehrsfläche wird unter dem Namen Abseits im Straßenverzeichnis geführt.

Abstimmungsergebnis: 24 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 3 Enthaltungen

Druckvorlage: BV 057/2026

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Weg von Carl-Schmücke-Straße zur Heidelberger Straße, Flurstück 106 der Flur 2, (Anlage 1) erhält die Eigenschaften einer öffentlichen Straße (Weg) und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr (Fuß- und Radweg) zur Verfügung gestellt.
2. Die Verkehrsfläche wird unter dem Namen Dr.-Wilhelm-Homann-Weg im Straßenverzeichnis geführt.

Abstimmungsergebnis: 26 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 1 Enthaltungen

Nicht-öffentlicher Teil

Druckvorlage: BV 078/2026

Die Gemeindevertretung beschließt:

Den Entwurf über den 4. Nachtrag zum Kaufvertrag vom 20. Juni 2022 gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis: 24 Ja-Stimmen, 1 Neinstimmen, bei 1 Enthaltungen

Druckvorlage: BV 079/2026

Die Gemeindevertretung beschließt:

Den 1. Nachtrag zum Städtebaulichen Vertrag gem. § 11 Abs.1 BauGB zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der Altlandsberger Chaussee“ vom 1. Dezember 2023 gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis: 24 Ja-Stimmen, 1 Neinstimmen, bei 1 Enthaltungen

Bekanntmachung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin geprüfter Jahresabschluss 2023

In ihrer Sitzung am 05.10.2026 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin über den geprüften Jahresabschluss 2023 und die Entlastung des Bürgermeisters beraten und folgende Beschlüsse mit den Drucksachennummern 065/2026 und 066/2026 gefasst:

1. Die Gemeindevertretung beschließt den geprüften Jahresabschluss 2023 für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin mit seinen Anlagen.
2. Die Gemeindevertretung beschließt: Der im Haushaltsjahr 2023 amtierende Bürgermeister der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin Ansgar Scharnke wird für das Haushaltsjahr 2023 entlastet.

Gemäß § 80 Absatz 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist darauf hinzuweisen, dass jeder Einsicht in die geprüfte Jahresrechnung nehmen kann. Diese Beschlüsse wurden der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 07.10.2026 angezeigt und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neuenhagen bei Berlin, den 07.10.2026

gez. Ansgar Scharnke
Bürgermeister

Bekanntmachung der Aufhebungssatzung vom 05.10.2026

Aufhebungssatzung zur Zweiten Änderung der Gebührensatzung zur Reinigung der Straßen,- Geh- und Radwege zum Winterdienst und zur Laubentsorgung in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 05.10.2026

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 27], S.1) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in der Sitzung am 05.10.2026 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Reinigung der Straßen, Geh- und Radwege, zum Winterdienst und zur Laubentsorgung in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 06.07.2026, veröffentlicht am 13.07.2026 im Amtsblatt der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, wird aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 13.07.2026 in Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, den 06.10.2026

gez. Ansgar Scharnke
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung:
Auslegung des Entwurfs der
„Friedhofsordnung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin“**

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 05.10.2026 beschlossen, den nachfolgenden Entwurf der „Friedhofsordnung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin“ öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Zeitraum vom

08.10.2026 bis 25.10.2026

in der Gemeindeverwaltung (Neubau Erdgeschoss, Eingangsbereich), am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen bei Berlin

Mo	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Di	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Do	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Fr	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich – Stellungnahmen zu den oben angegebenen Zeiten im Fachbereich II, **Raum 3** bei Frau Mai (p.mai@neuenhagen-bei-berlin.de) oder **Raum 117** bei Frau Bleitgen-Kühne (d.bleitgen-kuehne@neuenhagen-bei-berlin.de) , Am Rathaus 1 in 15366 Neuenhagen bei Berlin vorgebracht werden.

Neuenhagen bei Berlin, den 06.10.2026

gez. Ansgar Scharnke
Bürgermeister

**Entwurf zur
Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin
(Friedhofsordnung) vom tt.mm.jjjj**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2025 (GVBl.I/25, [Nr. 27], S.1) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunal-abgabengesetzes für das Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am tt.mm.jjjj folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für:

- Friedhof Waldfriedhof, Hönower Chaussee und den
- Friedhof Bollensdorf, kommunaler Teil, Vogelsdorfer Straße

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Ebenso gilt dies für in der Gemeinde verstorbene oder tot aufgefundene Personen, wenn diese keinen festen Wohnsitz hatten, ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist, ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Bestattung in der Gemeinde erfordern. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin. Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof zu bestatten, den die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin im Einzelfall bestimmt. Das Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte bleibt unberührt.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Der Besuch des Friedhofes ist täglich während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten gestattet. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

(1) Die Friedhöfe können aus wichtigem öffentlichem Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Dasselbe gilt für einzelne Bestattungs- und Grabstättenarten.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht zusätzlich die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst zulässig, wenn sämtliche Ruhefristen abgelaufen sind.

(3) Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen. Bei einzelnen Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte zusätzlich einen schriftlichen Bescheid.

(4) Werden Grabstätten vor Ablauf der Nutzungs- oder Ruhezeit der Benutzung entzogen, wird dem Nutzungsberechtigten kostenlos eine gleichwertige Ersatzgrabstätte zur Verfügung gestellt; eine

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Friedhöfe sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge des Bauhofes und zugelassener Gewerbetreibender, zu befahren
 - b. der Verkauf von Waren aller Art sowie das Anbieten von gewerblichen Diensten
 - c. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen
 - d. die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken
 - e. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind
 - f. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten
 - g. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
 - h. mitgeführte Hunde frei laufen zu lassen
 - i. das Mitbringen und die Entsorgung von Abfällen jeglicher Art.
- (4) Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Würde des Friedhofes und der Ordnung vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin.

§ 6 Allgemeine Bestattungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin setzt Zeit und Ort für die Trauerfeier und Beisetzung im Einvernehmen mit den Beteiligten fest.
- (2) Bestattungen finden nur werktags statt.
- (3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Trauerfeiern finden in der Trauerhalle oder an einer anderen dafür vorgesehenen Stelle statt.
- (5) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (6) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht abbaubaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (7) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Friedhöfe oder deren Beauftragten ausgehoben und wieder verfüllt. Anpflanzungen, Einfassungen, Grabmale u.ä., die das Ausheben der Gräber behindern, sind von den Nutzungsberechtigten vorübergehend zu entfernen. Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern durch die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin zu dulden. Beschädigungen von Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, beseitigt die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin.
- (2) Die Bodenüberdeckung der Särge muss (ohne Hügel) mindestens 0,90 m und bei Urnen

(3) Die Gräber für Sargbeisetzungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Verstorbene und Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 9 Nutzungsrechte an Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin. An ihnen können Nutzungsrechte nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Dauer der Nutzungsrechte beträgt 20 Jahre.

(3) Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten sind Verlängerungen möglich.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der fälligen Gebühr und begründet die Verpflichtung zur Anlage sowie zur dauernden Unterhaltung und Pflege der Grabstätte, so diese nicht pflegefrei für die Hinterbliebenen ist.

(5) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht mit der Zustimmung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin übertragen und soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Findet eine Übertragung nicht statt, so geht das Nutzungsrecht auf die gesetzlichen Erben des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Der Nachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach seinem Eintritt bei der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin auf sich umschreiben lassen oder einen anderen zu benennen.

(6) Anschriftenänderungen oder Namensänderungen eines Nutzungsberechtigten sind der Friedhofsverwaltung umgehend mitzuteilen.

§ 10 Art und Größe der Grabstätten

(1) Auf den gemeindeeigenen Friedhöfen werden folgende Gräber mit folgenden Abmessungen angelegt:

Grabart	Länge	Breite
Reihengräber für Erdbestattungen für Kinder bis 6 Jahre	1,30 m	0,90 m
Reihengräber für Erdbestattungen für Personen über 6 Jahre	2,20 m	0,90 m
Wahlgräber für Erdbestattungen für 1 Sarg	2,20 m	1,20 m
Wahlgräber für Erdbestattungen für 2 Särgen	2,20 m	2,40 m
Urnenreihengräber	0,60 m	0,60 m
Urnenwahlgräber	0,80 m	0,80 m
Urnenrasengräber	0,40 m	0,40 m
Urnenröhrengräber	0,50 m	0,50 m

		Seite 12
Anonyme Grabstätten für Urnen	0,30 m	0,30 m
Grabstätte für Sternenkinder		

(2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Die Größe der Grabstellen können von den in Absatz 1 genannte Größen geringfügig abweichen und sind an die umliegenden Grabstellen anzupassen, damit ein einheitliches und würdevolles Gesamtbild erhalten bleibt.

§ 11 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten werden erst im Beerdigungsfall, nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit abgegeben.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Sarg bzw. eine Urne beigesetzt werden.

(3) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten ist nicht möglich.

(4) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes von Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen von den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin ist darüber zu informieren. Sind die Grabmale und baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist entfernt, wird die Räumung auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin veranlasst.

§ 12 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind mehrstellige Grabstätten für Särge und Urnen, die unter Einräumung eines besonderen Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren zur Verfügung gestellt werden und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung beabsichtigt ist.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr und wird durch eine Urkunde dokumentiert.

(3) Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechts gestellt, so kann die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte neuvergeben.

(4) Eine Wahlgrabstätte für 1 Sarg ist eine dreistellige Grabstätte. In dieser dürfen vor Ablauf der Ruhefrist bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Eine Wahlgrabstätte für 2 Särge ist eine sechsstellige Grabstätte. In dieser dürfen vor Ablauf der Ruhefrist bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Ein Urnenwahlgrab ist eine vierstellige Grabstätte, in der vor Ablauf der Ruhefrist insgesamt bis zu 4 Urnen beigesetzt werden können. Urnenrasengräber sind einstellige Grabstätten. In dieser darf vor Ablauf der Ruhefrist eine Urne beigesetzt werden. Urnenröhrengabstätten sind zweistellige Grabstätten. In dieser dürfen vor Ablauf der Ruhefrist bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch öffentliche Bekanntmachung im Aushangkasten auf dem Friedhof hingewiesen.

(6) Schon bei der Verleihung der Nutzungsrechte soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Geschieht das nicht und liegt auch keine letztwillige Verfügung vor, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge mit deren Zustimmung auf seine Angehörigen über:

- a. auf den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner,
- b. auf die Kinder,
- c. auf die Stiefkinder,
- d. auf die Enkel,
- e. auf die Eltern,
- f. auf die vollbürtigen Geschwister,
- g. auf die Stiefgeschwister,
- h. auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der Gruppe b) bis d) und f) bis h) wird der, der in der Gemeinde gemeldet ist, Nutzungsberechtigter, bei mehreren in der Gemeinde gemeldeten Nutzungsberechtigten, der Älteste.

§ 13 Urnenrasengräber

(1) Urnenrasengrabstätten sind Einzelgrabstätten für eine Urne innerhalb einer einheitlich gestalteten Rasenfläche. Die Lage der Grabstätte wird von der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin bestimmt.

(2) Die Größe der Grabstätte beträgt 0,40 m x 0,40 m.

(3) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 20 Jahren eingeräumt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(4) Die Grabstätte wird ausschließlich von der Gemeinde als Rasenfläche gepflegt (pflegefreies Grab im Sinne des § 9 Abs. 4). Individuelle Bepflanzung, das Aufstellen von Grabschmuck, Vasen oder sonstigen Gegenständen ist nicht gestattet.

§ 14 Urnenröhrengabstätten

(1) Urnenröhrengabstätten sind Grabstätten für zwei Urnen innerhalb einer einheitlich gestalteten Rasenfläche. Die Lage der Grabstätte wird von der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin bestimmt.

(2) Die Größe der Grabstätte beträgt 0,50 m x 0,50 m.

(3) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 20 Jahren eingeräumt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(4) Die Grabstätte wird ausschließlich von der Gemeinde als Rasenfläche gepflegt (pflegefreies Grab im Sinne des § 9 Abs. 4). Individuelle Bepflanzung, das Aufstellen von Grabschmuck, Vasen oder sonstigen Gegenständen ist nicht gestattet.

§ 15 Grabstätten für die anonyme und halbanonyme Beisetzung von Urnen

(1) Grabstätten für die anonyme und halbanonyme Beisetzung von Urnen werden in Form von Urnengemeinschaftsanlagen (UGA) bereitgestellt. Über die Beisetzungsplätze wird ein Verzeichnis geführt, das die genaue Lage des Beisetzungsplatzes sowie das Datum der Beisetzung enthält. Anhand dieses Verzeichnisses wird nach Ablauf der Ruhezeit (§ 8) die Zuordnung der Aschenbehälter zu den jeweiligen Beisetzungsplätzen festgestellt.

(2) Die Beisetzungen erfolgen ohne individuelle Kennzeichnung der Beisetzungsstelle, Umbettungen werden nicht zugelassen.

(3) Für die Gestaltung, Unterhaltung und Pflege ist ausschließlich die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin verantwortlich. Das Betreten des Rasens der Urnengemeinschaftsanlagen ist nicht gestattet.

(4) Blumensträuße, Kränze und Grabkerzen dürfen ausschließlich an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Weiterer Grabschmuck wie zum Beispiel Laternen, Plüschtiere, Figuren u.a. sind nicht gestattet und werden von den Mitarbeitern der Gemeinde Neuenhagen beseitigt. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht. Verzierungen/Aufkleber an den Stelen der Urnengemeinschaftsanlage sind unzulässig und werden entfernt.

§ 16 Grabstätte Sternenkinder

(1) Die Grabstätte Sternenkinder ist eine Ruhe- und Gedenkstätte für Kinder die vor, während oder kurz nach der Geburt verstorben sind. Dazu zählen:

neugeborene Personen (Neugeborenes), die unmittelbar nach der Geburt verstorben sind;
totgeborene Personen (Totgeborenes, Geburtsgewicht mindestens 500 Gramm);

- (2) Die Beisetzungen erfolgen ohne individuelle Kennzeichnung der Beisetzungsstelle, Umbettungen werden nicht zugelassen.
- (3) Für die Gestaltung, Unterhaltung und Pflege ist ausschließlich die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin verantwortlich.
- (4) Blumen, Kränze und sonstiger Grabschmuck dürfen nur an der dafür vorgesehenen Stelle abgelegt werden.
- (5) Es werden keine Grabberechtigungsgebühren, sondern nur Bestattungsgebühren zur Nutzung der Trauerhalle, erhoben.

§ 17 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen werden vor Ablauf der Ruhezeit nur zugelassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist.
- (3) Umbettungen von Leichen dürfen ausschließlich durch Bestattungsunternehmen durchgeführt werden. Die Kosten dafür trägt der Nutzungsberechtigte
- (4) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet § 33 Brandenburgisches Bestattungsgesetz und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin. Die Genehmigung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (5) Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Dem Antrag ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.
- (6) Umbettungen von Leichen werden grundsätzlich nur im Winterhalbjahr (Oktober bis April) durchgeführt. Für Umbettungen von Urnen bestehen keine jahreszeitlichen Einschränkungen.
- (7) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin oder durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (8) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (9) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (10) Leichen oder Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so herzurichten, zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Sämtliche Anpflanzungen auf und an den Grabflächen dürfen eine Höhe von max. 1 m nicht überschreiten.
- (3) Die Grabmale sind dauernd in einem standfesten und verkehrssicheren Zustand zu halten. Die zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin können nicht standfeste Grabmale niederlegen.
- (4) Wahlgrabstätten sind mit einer Einfassung innerhalb der festgelegten Abmessungen nach § 10 Abs. 1 aus Stein oder einer kleinwüchsigen Hecke einzufassen, welche die Grabstätte deutlich abgrenzt. Die Graboberfläche kann mit einer Platte verschlossen werden.
- (5) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutz von Bäumen der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19 Grabmale

- (1) Grabmale und bauliche Anlagen müssen der Würde des Friedhofs entsprechen und sind so an die

Umgebung anzupassen, damit ein einheitliches und würdevolles Gesamtbild erhalten bleibt. 15

(2) Die Grabmale und bauliche Anlagen wie Einfassungen und Graboberflächenplatten unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 14 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den Anforderungen der TA-Grabmal (Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen) der Deutschen Naturstein Akademie e.V. Mayen (DENAK) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Für stehende Grabmale gelten festgelegte Maße:

Grabart	Höhe	Breite	Stärke
Reihengrabstätten für Särge	0,60 - 1,00 m	bis 0,60 m	0,12 – 0,25 m
Wahlgrabstätten für 1 Sarg	0,60 - 1,00 m	bis 0,80 m	0,12 – 0,25 m
Wahlgrabstätten für 2 Särge	0,80 - 1,20 m	bis 1,20 m	0,12 – 0,30 m
Reihengrabstätten für Urnen	0,30 - 0,50 m	bis 0,50 m	0,12 – 0,15 m
Wahlgrabstätten für Urnen	0,60 - 0,80 m	bis 0,60 m	0,12 – 0,20 m
Kindergrabstätten	0,60 - 0,80 m	bis 0,70 m	0,12 – 0,25 m

(4) Für liegende Grabmale gelten die Breiten und Stärken wie in Absatz 2. Die Länge darf bis zu zwei Drittel der Grabstätte betragen.

(5) Die Aufstellung der Grabmale muss innerhalb der im § 10 genannten Abmessungen erfolgen. Auf einer Wahlgrabstätte darf nur ein Grabstein aufgestellt werden.

(6) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Die Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(7) Der Nachweis im Sinne von Absatz 4 Satz 1 kann erbracht werden durch:

- 1) eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
- 2) die schriftliche Erklärung einer Organisation, wonach
 - a. die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,
 - b. dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und
 - c. die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.

(8) Ist die Vorlage eines Nachweises nach Abs. 5 Nr. 1 und 2 unzumutbar, genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.

(9) Eines Nachweises im Sinne von Absatz 4 Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2019 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 20 Genehmigung von Grabmalen und bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen, der dazugehörigen Fundamente und baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin.
- (2) Den Anträgen sind beizufügen:
 - a. Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhaltes, der Form und der Anordnung.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

§ 21 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist den zuständigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern auf den Friedhöfen der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von den zuständigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Friedhöfe überprüft werden können.

§ 22 Aufstellung und Unterhaltung

- (1) Die Grabmale sind nach den Anforderungen der TA-Grabmal so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten der Grabstellen.
- (3) Für die Errichtung und jede Veränderung eines Grabmals ist der Gemeinde binnen 4 Wochen nach Fertigstellung eine Abnahmebescheinigung durch den ausführenden Steinmetzbetrieb vorzulegen.
- (4) Ist die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten der Grabstellen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal bzw. die baulichen Anlagen zu entfernen, ohne zur Aufbewahrung verpflichtet zu sein. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, genügt eine öffentliche Bekanntmachung im Aushangkasten auf dem Friedhof. Die Nutzungsberechtigten haften für jeden dadurch verursachten Schaden.
- (5) Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin führt mindestens einmal jährlich, nach der Frostperiode, im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht eine Standsicherheitsprüfung der Grabmale und der baulichen Anlagen durch.

§ 23 Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Nutzungsrechte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit der Grabstätten sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen von den jeweiligen Nutzungsberechtigten zu entfernen; dies ist der Gemeinde mitzuteilen. Sind die Grabmale nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungsrechte entfernt, werden sie auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigt und fallen entschädigungslos in die Verfügung der Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin ist berechtigt, ohne ihre Genehmigung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 24 Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der §§ 17 und 18 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck und die Grabbepflanzung. Verwelkte Blumen und Kränze sowie Laub sind zeitnah von der Grabstätte zu entfernen und in den dafür vorgesehenen Behältern abzulegen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Unzulässig ist insbesondere: a.
- a. das Pflanzen von Bäumen, groß- oder breitwüchsigen Sträuchern und Hecken,
 - b. das Einfassen der Grabstätte mit Metall, Glas oder ähnlichem,
 - c. das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - d. das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit,
 - e. die Wege mit Kies, Splitt oder ähnlichem Material zu bestreuen.
- (4) Für die Herrichtung und Instandhaltung bei Grabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechts.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin.
- (6) Die Verwendung von Pflanzschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln und Steinreinigungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 25 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte binnen einer Frist von vier Wochen in Ordnung zu bringen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Aufforderung durch die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung im Schaukasten auf dem Friedhof auf die Verpflichtung zu Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis sechs Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Reihen- und Wahlgrabstätten kann die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin nach Ablauf der Frist nach Abs. 2 auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen (einschließlich der Grabmale und der anderen baulichen Anlagen) und Rasen einsäen lassen und ihm dadurch das Nutzungsrecht entziehen. Für Erdwahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin nach Fristablauf gem. Abs. 1 das Recht auf weitere Bestattungen und nach Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung das gesamte Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen.
- (4) Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes nach § 24 Abs. 3 Satz 2 ist der jeweilige Nutzungsberechtigte einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Es ist ihm mitzuteilen, dass er bei einem Entzug des Nutzungsrechtes die anfallenden Kosten zu tragen hat. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nur unter großem Aufwand zu ermitteln, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung im Aushangkasten auf dem Friedhof. Die Entziehung des Nutzungsrechtes erfolgt durch Bescheid.

§ 26 Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zulassung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die
- a. in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,

- b. selbst oder deren fachliche Vertreter, die über eine für die Tätigkeit ausreichende fachliche Qualifikation verfügen und
- c. eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(3) Der Absatz 2 gilt nicht für Dienstleistungserbringer eines EU-Mitgliedstaates, welche unter die EU-Dienstleistungsrichtlinie fallen. Diese dürfen nur tätig werden, wenn sie über einen Haftpflichtversicherungsschutz verfügen und diesen vor Leistungserbringung nachweisen.

(4) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe der Friedhöfe durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags in der Zeit von 08:00–18:00 Uhr ausgeführt werden. Die Gewerbetreibenden haben sich vor Beginn ihrer Arbeiten bei den zuständigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Friedhofs anzumelden.

(7) Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(8) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

§ 27 Haftungsausschluss

(1) Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

(2) Der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin obliegen keine über das übliche Maß hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten hinsichtlich der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen.

(3) Im Übrigen haftet die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; insoweit haftet die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin auch für einfache Fahrlässigkeit.

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 5, 19 oder 25 dieser Satzung verstößt und

- a. auf den Friedhöfen sich nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
- b. den Rasen der Urnengemeinschaftsanlagen (UGA) betritt
- c. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Bauhofes der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden befährt;
- d. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt;
- e. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten durchführt;
- f. ohne schriftlichen Auftrag eines Angehörigen bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin gewerbsmäßig fotografiert;
- g. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
- h. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt betritt;
- i. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert;

- j. mitgeführte Hunde freilaufen lässt;
- k. Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltung ohne Zustimmung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin durchführt;
- l. Grabmale und Fundamente ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin errichtet oder verändert;
- m. alle sonstigen baulichen Anlagen ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin errichtet oder verändert;
- n. gewerbliche Arbeiten außerhalb der von der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin festgesetzten Zeit durchführt.

Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 30 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin (Friedhofsordnung) vom 14.02.2023 außer Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, den [TT.MM.JJJJ]

Ansgar Scharnke
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:

Auslegung des Entwurfs der

„Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin“

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 05.10.2026 beschlossen, den nachfolgenden Entwurf der „Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin“ öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Zeitraum vom

08.10.2026 bis 25.10.2026

in der Gemeindeverwaltung (Neubau Erdgeschoss, Eingangsbereich), am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen bei Berlin

Mo	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Di	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Do	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Fr	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich – Stellungnahmen zu den oben angegebenen Zeiten im Fachbereich II, **Raum 3** bei Frau Mai (p.mai@neuenhagen-bei-berlin.de)

oder **Raum 117** bei Frau Bleitgen-Kühne (d.bleitgen-kuehne@neuenhagen-bei-berlin.de), Am Rathaus 1 in 15366 Neuenhagen bei Berlin vorgebracht werden.

Neuenhagen bei Berlin, den 06.10.2026

gez. Ansgar Scharnke
Bürgermeister

Entwurf
Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin
vom t.mm.jjjj

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2025 (GVBl.I/25, [Nr. 27], S.1) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am t.mm.jjjj folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Art und Dauer, der durch die Gebührenzahlung erworbenen Nutzungsrechte, richten sich nach der Friedhofssatzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Erwerber des Nutzungsrechtes der Friedhofseinrichtungen oder der Bestattungsverpflichtete.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen.
- (2) Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§4

Gebührentatbestand, -maßstab und Gebührensatz

Grabnutzungsgebühren:

Nr.	Erdgräber	Gebühr
1.	Reihengrabstätte für Särge für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	77,00 €
2.	Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	561,44 €
3.	Einzelwahlgrab	648,56 €
4.	Doppelwahlgrab	997,04 €
Nr.	Urnengräber	
5.	Urnenreihengrab	347,60 €
6.	Urnenwahlgrab	384,56 €
7.	Urnenrasengrab	428,01 €
8.	Urnenröhrengrab	478,64 €
9.	anonymes Urnengrab (UGA)	388,65 €

Bestattungs- und Ausbettungsgebühren

Nr.	Erdgräber	Gebühr
10.	Öffnen und Schließen der Gruft (Erdbeisetzung) für Verstorbene, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	563,00 €
11.	Öffnen und Schließen der Gruft (Erdbeisetzung) für Verstorbene, die das 6. Lebensjahr vollendet haben	867,95 €
Nr.	Urnengräber	
12.	Öffnen und Schließen eines Urnengrabes	96,43 €
13.	Öffnen und Schließen eines Urnenrasengrabes	96,43 €
14.	Öffnen und Schließen eines Urnenröhrengrabes	96,43 €
15.	Öffnen und Schließen eines anonymen Urnengrabes (UGA)	108,63 €
16.	Aus- und Umbettung einer Urne	160,73 €
17.	Umbettung von Erden	Kosten trägt Nutzungsberechtigter

Grabräumung:

Nr.		Gebühr
18.	Doppelwahlgrab	308,51€
19.	Einzelwahlgrab und Erdreihengrab	171,36 €
20.	Urnenwahlgrab und Urnenreihengrab	102,83 €

Trauerhallennutzungsgebühren:

Nr.	Friedhof	Gebühr
21.	Waldfriedhof	185,31 €
22.	Bollensdorf	185,31 €

Verwaltungsgebühren:

Nr.		Gebühr
23.	Prüfung und Genehmigung einer Urnenzusetzung in eine bestehende Sargwahlgrabstätte (zzgl. anfallende Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten)	13,96 €

24.	Prüfung und Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen Prüfung und Genehmigung von Verlängerungsanträgen für bestehende Grabmale, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen	13,96 €
25.	Adressermittlung	9,30 €
26.	Aufforderung zum Befestigen loser Grabmale nach Standsicherheitsprüfung	9,30 €
27.	Übersenden einer Urne	Erstattung Auslagen

Für die Verlängerung der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden die jeweils geltenden Gebühren angewendet. Muss das Nutzungsrecht wegen einer Bestattung bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert werden, sind die am Tage der Bestattung geltenden Gebühren anzuwenden.

§ 6 Datenschutz

Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin erhebt, verarbeitet und nutzt die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten der Gebührenschuldner. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. c und e der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), der Abgabenordnung (AO) sowie des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) in ihrer jeweils geltenden Fassung

§ 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 13.02.2023 außer Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, den t.mm.jjjj

Ansgar Scharnke
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG**Öffentliche Zahlungsaufforderung
Zum 15.11.2026 werden fällig:**Öffentliche Abgaben

Grundsteuer	4.Rate für das Jahr 2026
Straßenreinigungsgebühr	4.Rate für das Jahr 2026
Zweitwohnungssteuer	4.Rate für das Jahr 2026
Hundesteuer	4.Rate für das Jahr 2026
Vergnügungssteuer	4.Rate für das Jahr 2026

Gewerbesteuern

Vorauszahlung Gewerbesteuer	4.Rate für das Jahr 2026
-----------------------------	--------------------------

KITA-Entgelte, d.h. Elternbeiträge für die Kinderbetreuung in den kommunalen Kindertagesstätten sowie die Essengeldpauschale, sind gemäß aktueller Satzung jeweils zum **letzten Bankarbeitstag** eines Monats fällig.

Bargeldlose Zahlungen können grundsätzlich auf folgende Konten erfolgen:

Sparkasse Märkisch-Oderland:	IBAN:	DE31 1705 4040 2308 1411 42
Deutsche Kreditbank AG:	IBAN:	DE45 1203 0000 0000 5002 31
Berliner Volksbank e.G.:	IBAN:	DE09 1009 0000 8848 2000 00

Bitte überweisen Sie auf der Grundlage des **aktuellen Abgabenbescheides und geben als Referenz das **gültige Kassenzeichen** an!**

Sofern Sie sich dem SEPA-Lastschriftverfahren bisher noch nicht angeschlossen haben, möchten wir Sie gerne auch auf diese einfache und bequeme Zahlungsform aufmerksam machen. Das entsprechende Formular ist auf der Homepage der Gemeinde hinterlegt oder kann direkt in der Gemeindekasse angefordert werden.

Die Vorteile sind:

- der richtige Betrag wird automatisch zum genauen Fälligkeitstermin von Ihrem Konto ohne zusätzliche Gebühr abgebucht
- Sie versäumen keinen Zahlungstermin und ersparen sich dadurch Mahn- und Säumnisgebühren

Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, während der regulären Öffnungszeiten an den Sprechtagen persönlich in der Gemeindekasse bar oder per EC-Karte zu zahlen. Hierfür wird um **vorherige Terminvereinbarung** gebeten.

Um Ihnen als Zahlungspflichtigem Mahn- und Säumniszuschläge zu ersparen, wird um die genaue Einhaltung der Zahlungstermine gebeten. Bei Nichteinhaltung der vorgegebenen Zahlungstermine werden Mahngebühren gemäß § 4 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg und Säumniszuschläge gemäß § 240 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes erhoben.

Bei weiterem Zahlungsverzug wird für den geschuldeten Betrag zzgl. angefallener Mahngebühren und gesetzlicher Säumniszuschläge die Zwangsvollstreckung angeordnet.

Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin
Die Gemeindekasse

Ende des amtlichen Teils

**Übersicht über die in der Bauverwaltung der Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin
bearbeiteten Anträge auf Vorbescheid und Baugenehmigung für den Monat**

Juni 2026

Standort	Vorhaben
Binger Bogen	Wohnanlage mit 12 WE
Binger Bogen	Wohnanlage mit 20 WE
Rudolf-Breitscheid-Allee 2	Nutzungsänderung hier: Erdgeschoss zu Wohnnutzung
Rudolf-Breitscheid-Allee 46	Nachträgliche Genehmigung Imbiss mit Außengastronomie

Juli 2026

Standort	Vorhaben
Wald/Ackerfläche (Flur 4 Flurstück 40)	Errichtung eines Schleuderbetonmastes
Unter den Ulmen 39	Einfamilienhaus

August 2026

Standort	Vorhaben
Waldfließstraße 52	Anbau an Wohnhaus
Bienenstraße 59	Anbau an Wohnhaus
Fliederstraße 23	Einfamilienhaus
Binger Bogen 31/31A	Zweifamilienhaus
Vogelsdorfer Straße 67	Einfamilienhaus
Schwarzburger Straße 2	Einfamilienhaus

Karl-Liebknecht-Straße 6	Einfamilienhaus
Grüne Aue 30	Zweifamilienhaus

September 2026

Standort	Vorhaben
Osteroder Straße 23	Einfamilienhaus
Platanenallee 4	Einfamilienhaus
Nikolaus-Kalff-Weg 39	Wintergarten
Karl-Breitinger Straße (Flurstück 651)	Einfamilienhaus
Stralsunder Straße 15	Einfamilienhaus
Vorbescheid: Ernst-Thälmann-Straße 41	Wohnhaus

Erläuterung: Die oben dargestellte Übersicht beinhaltet Ausgangsinformationen zu gemeindlichen Stellungnahmen, welche jedoch keine Aussage zum Ausgang des Bauantragsverfahrens enthält. Die abschließende Entscheidung über Baugenehmigungen und Bauvorbescheide trifft das Bauordnungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland.